



FAQ Corona und Miete

Frage: Was tun, wenn man wegen Corona die Miete nicht zahlen kann?

Sofort den Vermieter informieren. Derzeit darf der Vermieter zwar bis einschließlich Ende Juni 2020 nicht wegen eines Mietrückstands fristlos kündigen. Der Mietrückstand muss jedoch bis Juni 2022 ausgeglichen werden - zuzüglich einem Basiszinssatz von ca. 5%.

Was Sie noch tun können:

Sie sollten sich an das örtliche JobCenter wenden und dort überprüfen lassen, ob Sie einen Anspruch nach dem Sozialgesetzbuch haben. Hierbei wird nicht mehr Ihr Vermögen abgefragt, es sei denn, es ist sehr groß. Es kommt auch nicht darauf an, wie teuer Ihre Wohnung ist. Für einen Zeitraum von sechs Monaten wird auf jeden Fall die jetzige Miete gezahlt, bzw. bei Eigentumsmaßnahmen auch die Belastungen, die Sie gegenüber den Banken haben.

Falls Ihr Einkommen darüber liegt, können Sie auch einen Wohngeldantrag stellen. Auch hier soll großzügig entschieden werden. Sie sollten auf jeden Fall Ihren Vermieter informieren, damit er sicher sein kann, dass er die Miete bekommt. Falls Sie einen Laden, Restaurant etc. gemietet haben, der jetzt nicht geöffnet werden darf, sollten Sie die Miete unter Vorbehalt zahlen.

Frage: Hat der Vermieter ein Recht auf eine Wohnungsbesichtigung, eventuell mit Nachmietern?

Zunächst einmal müssen auch in der Wohnung die Abstandsregelung und Hygienevorschriften eingehalten werden. Allgemeine Wohnungsbesichtigungen, die nicht unbedingt erforderlich sind, sollten verschoben werden.

Frage: Muss der Mieter Handwerker in die Wohnung lassen?

Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstands- und Hygienevorschriften raten wir dazu, unbedingt notwendige Reparaturarbeiten durchführen zu lassen. Mietern, die zu einer Risikogruppe gehören, empfehlen wir Kontakt zum Vermieter aufzunehmen, damit dieser z.B. Modernisierungsarbeiten verschiebt.